

Regelungen beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

1. Grundsätze für die Entscheidung:

- Entscheidungen werden durch die LAG-Steuergruppe als Entscheidungsgremium der LAG getroffen. Dies geschieht in den LAG-Gremiumssitzungen oder per Umlaufverfahren.
- Einzelmaßnahmen müssen mind. **einem** Handlungsziel aus der LES dienen und Bürgerengagement in der Region stärken
- Auf die Zusage des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Einzelmaßnahmen lokaler Akteure dürfen vor Abschluss der Zielvereinbarung nicht begonnen sein.
- Die Maßnahme ist innovativ oder beinhaltet zumindest einen neuartigen Ansatz, sollte es sie bereits schon einmal gegeben haben.

2. Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen:

- Die Einzelmaßnahme muss im Gebiet der LAG Wittelsbacher Land liegen.
- Die Einzelmaßnahme ist konkret definierbar, zeitlich begrenzt (Umsetzung und Abrechnung der Maßnahme innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Zielvereinbarung) und betragsmäßig fassbar.

3. Förderbeschränkungen und –ausschlüsse:

- Keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen).
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure).
- Kommunale Regiearbeiten / Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.

Wittelsbacher Land e.V.
Werlbergerstraße 7
86551 Aichach

Tel. 0 82 51/86505-0
Fax 0 82 51/86505-19

info@wittelsbacherland-verein.de
www.wittelsbacherland-verein.de

1. Vorsitzender:
Dr. Klaus Metzger, Landrat

Stellvertreter:
Matthias Feiger, Friedberg
Gertrud Hitzler, Aindling

Geschäftsführer:
David Hein



Das LAG-Management wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

- Ausgaben von gebrauchter Technik / Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.
- Es ist keine Förderung der Mehrwertsteuer möglich.
- Die Maßnahme ist innovativ, d.h. turnusmäßig stattfindende Maßnahmen, vereinsinterne Veranstaltungen oder reine Festivitäten ohne neuartigen Ansatz werden nicht gefördert, z.B. Grillfeste, Vereinsfeiern, Schüleraustausche.
- Die Maßnahme darf keinen negativen Beitrag leisten auf die Umwelt, das Klima und auf den demographischen Wandel und seine Auswirkungen auf die Region.

4. Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure

- Ausgeschlossen von der Unterstützung sind kommunale Körperschaften.

5. Höhe der Unterstützung

- Grundsätzlich **100 %** der nachgewiesenen Nettokosten.
- In besonderen Fällen ist eine Unterstützung als Pauschalbetrag ohne Nachweis der Kosten möglich.
- Die Förderung beträgt mindestens 500 € und höchstens 3.000 € pro Einzelmaßnahme.

6. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (Stichpunkte)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme

Wittelsbacher Land e.V.
Werlbergerstraße 7
86551 Aichach

Tel. 0 82 51/86505-0
Fax 0 82 51/86505-19

info@wittelsbacherland-verein.de
www.wittelsbacherland-verein.de

1. Vorsitzender:
Dr. Klaus Metzger, Landrat

Stellvertreter:
Matthias Feiger, Friedberg
Gertrud Hitzler, Aindling

Geschäftsführer:
David Hein



Das LAG-Management wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).